



Lohnrundschriften 2020 – Aktuelles zur Corona Krise

bedingt durch die Corona-Krise ergeben sich im Lohnabrechnungsbereich zahlreiche Änderungen mit teilweise erheblichen Mehrarbeiten.

Wir hatten Sie ja bereits im letzten Rundschreiben zum Thema Kurzarbeitergeld informiert.

Seit Donnerstag haben wir nun die technischen Voraussetzungen, die infolge der Änderungen beim Kurzarbeitergeld nötig waren.

Für die Lohnabrechnungen ab April bitten wir Sie um Unterstützung, indem Sie uns zeitnah die folgenden Informationen zukommen lassen:

- 1. Mitteilung ob und ab wann eine Anzeige zur Kurzarbeit erfolgte (Übersendung der Anzeige)**
- 2. Mitteilung, welche Mitarbeiter mit welchen Stunden betroffen sind (Übersendung der individuellen Vereinbarungen mit Ihren Mitarbeitern)**
- 3. Mitteilung, ob Sie das Kurzarbeitergeld zur Vermeidung der Nachteile bei Ihren Arbeitnehmern aufstocken möchten, d.h. Zuschüsse zur Kurzarbeit zahlen wollen und wenn ja, in welcher Höhe.**

Hier zur Information:

Dieser Zuschuss ist generell steuerpflichtig. Beitragspflicht besteht dagegen nur, wenn der Zuschuss zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80% des ausgefallenen Arbeitsentgelts übersteigt. Wird ein höherer Zuschuss gezahlt, ist nur der übersteigende Betrag beitragspflichtig.

- 4. Mitteilung, welche steuerfreien Beihilfen an Ihre Mitarbeiter abgerechnet werden sollen.**

Hier zur Information:

Vom BMF wurde in den letzten Tagen beschlossen, dass Sie für den Zeitraum 01.03.2020 bis 31.12.2020 Beihilfen und Zuschüsse infolge der Corona Krise bis 1.500,00 Euro pro Arbeitnehmer steuer- und beitragsfrei gewähren können. Nach dem BMF-Schreiben vom 9.4.2020 ist einzige Voraussetzung, dass diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Betroffenheit durch die Corona-Krise kann allgemein unterstellt werden, dass ein die Beihilfe und Unterstützung rechtfertigender Anlass im Sinne des R 3.11 Absatz 2 Satz 1 LStR vorliegt.



Wir möchten Sie bitten, uns in einem **ersten Schritt innerhalb der nächsten 2 Tage mitzuteilen**, ob Sie eine Anzeige über Kurzarbeit für Ihr Unternehmen gestellt haben.

Auch für die Abrechnungen **ohne Kurzarbeit möchten wir bitten, uns Lohnänderungen so zeitig wie möglich mitzuteilen.**

Im **zweiten Schritt** bitten wir alle Mandanten **mit Kurzarbeit** uns **bis spätestens Ende dieser Woche** die entsprechenden Daten für März und wenn schon möglich auch für April zu übermitteln, damit wir bis zum feststehenden Lohnabgabetermin am 22. April 2020 alle Mandate bearbeiten können.

Zu besserer Bearbeitung und Nachvollziehbarkeit möchten wir Sie außerdem bitten, uns alle relevanten Lohndaten ab sofort vorzugsweise per Mail zukommen zu lassen.

Mit der Lohnabrechnung erhalten Sie von uns die Abrechnung Kurzarbeit für das Arbeitsamt zugeschickt. Dieses müssten Sie dann noch auf der zweiten Seite ergänzen, unterschreiben und wegschicken. Was auszufüllen ist, werden wir Ihnen im Lohnumschlag mitteilen.

Wie danken Ihnen schon jetzt für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung!

Wir sind uns sicher, dass wir die Umsetzung in Ihrem und im Sinne Ihrer Mitarbeiter erfolgreich meistern werden.

Wir wünschen Ihnen ALLES GUTE!

Mit freundlichen Grüßen

Rico Theuring

Dipl.-Kfm. Rico Theuring
Steuerberater
Fachberater Gesundheitswesen
(IBG/HS Bremerhaven)